



institut

**für Kirchenrecht
und Staatskirchenrecht
de droit canon et
de droit ecclésiastique
for canon law
and ecclesiastical law**

2000

GESCHÄFTSBERICHT

Herausgeber

Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht
Universität Miséricorde
Av. de l'Europe 20
1700 Freiburg i. Ue.

Bericht

Prof. Dr. René Pahud de Mortanges

Schlussredaktion

Erwin Tanner

Grafische Gestaltung und Layout

Eveline Spicher

Vervielfältigung und Einband

1 Allgemeines

Im Berichtsjahr entwickelte sich die Tätigkeit des Institutes erfreulich. Die Zahl der Anfragen stieg wie schon im Vorjahr. Das zeigt, dass in den interessierten Kreisen ein Bedarf nach kompetenter und neutraler Beratung in (staats-) kirchenrechtlichen Fragen besteht und das Institut als der richtige Ansprechpartner dafür verstanden wird.

Das zeigt aber auch, dass sich namentlich auf der Kantonebene das Verhältnis Staat - Kirchen im Wandel befindet. Es scheint, dass sich im Berichtsjahr dieser Wandel beschleunigt hat. Ausdruck davon sind zum Beispiel folgende Phänomene:

- die Restrukturierung der evangelisch-reformierten Landeskirchen in den Kantonen der Westschweiz als Ausdruck abnehmender Mitgliederzahlen,
- die Reformarbeiten am kantonalen Staatskirchenrecht im Kanton Zürich im Gefolge der verworfenen Trennungsinitiative,
- die innerkatholische, teilweise sehr emotional geführte Diskussion um das richtige Verhältnis zwischen kanonischen und staatskirchenrechtlichen Strukturen,
- die Bemühungen verschiedener Kantone um eine Reform des Religionsunterrichts, in denen auch ein Stück Ratlosigkeit angesichts der (scheinbaren?) Säkularisierung der Gesellschaft zum Ausdruck kommt,
- die Bestrebungen mehrerer Freikirchen und nichtchristlicher Glaubensgemeinschaften zur Erlangung des öffentlich-rechtlichen Status.

Auf Bundesebene stellte sich im Berichtsjahr die Frage, inwiefern die am 1.1.2000 in Kraft getretene Bundesverfassung zu Modifikationen im Bereiche des Religionsrechts geführt hat. Im eidgenössischen Parlament kam davon nur ein Punkt zur Sprache, der sog. Bistumsartikel (Art. 72 Abs. 3 nBV). Beide Kammern des Parlamentes sprachen sich überaus deutlich für eine Streichung dieser Bestimmung aus.

Der Bundesrat gab im Juni 2000 endlich (die bislang im Bundesblatt nicht veröffentlichte) Antwort auf den Bericht der Geschäftsprüfungskommission des Nationalrates vom 1. Juli 1999: „Sekten‘ oder vereinnahmende Bewegungen in der Schweiz – Die Notwendigkeit staatlichen Handelns oder: Wege zu einer eidgenössischen ‚Sekten‘-Politik“. Er kam aus grundrechtlichen und bundesorganisationsrechtlichen Überlegungen zum Schluss, dass es nicht Sache des Bundes sei, eine spezifische „Sektenpolitik“ zu betreiben. Hingegen will er in solchen Belangen künftig die Koordination zwischen den Amtsstellen

fördern (lehnt aber eine Bundesinformations- und Beratungsstelle entschieden ab) und erachtet die interdisziplinäre Forschung als sinnvoll (allerdings seien die staatlichen Fördermittel diesbezüglich beschränkt).

Zu erwähnen ist schliesslich auch die Rechtsprechung des Bundesgerichtes. Dessen Entscheide sind stets wichtige Wegmarken für die Fortentwicklung des Religionsrechtes. Es geht um eine vorsichtige Weiterentwicklung des überkommenen Religionsverfassungsrechts bei gleichzeitiger Öffnung in Hinblick auf die Glaubenspraktiken neuer Religionsgemeinschaften. Die Bundesgerichtsentscheide werden denn auch im Institut stets sorgfältig analysiert und in der Lehre miteinbezogen.

Das Institut möchte die beschriebenen Entwicklungen beobachten und dokumentieren und, wenn gewünscht, interessierte Institutionen beratend begleiten. Eigene Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Studien sind zudem eine wichtige Möglichkeit, in der Öffentlichkeit präsent zu sein und an der Fortentwicklung des Religionsrechtes konstruktiv teilzunehmen.

2 Personelles

Auch im Berichtsjahr verfügte das Institut über eine vergleichsweise bescheidene personelle Ausstattung. Die verschiedenen, nachstehend beschriebenen Tätigkeiten waren nur möglich angesichts eines grossen Engagements der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Herr lic. iur. Gregor A. Rutz, wissenschaftlicher Mitarbeiter des Institutes, arbeitete unermüdlich und mit grosser Begeisterung für die verschiedenen Belange des Institutes. Mit Mitteln des Lehrstuhles für Rechtsgeschichte und Kirchenrecht wurde bis Mitte des Jahres die Stelle von Frau cand. iur. Katharina Herold finanziert, die Herrn Rutz als Unterassistentin zur Seite stand. Diese Stelle wurde leider Mitte des Jahres im Universitätsbudget aufgehoben. Ersatzweise konnte mit Mitteln aus dem Beitrag der RKZ an das Institut Frau cand. iur. Salomé Keller mit der Führung der Institutsdokumentation und mit anderen konkreten Institutsaufgaben betraut werden. Ebenfalls aus dem RKZ-Beitrag

wurde das Forschungsmandat von Herrn lic. iur. Christian Tappenbeck finanziert (Erstellung einer Studie zum Bistumsartikel, siehe unten 4.3).

Auch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhles arbeiteten teilzeitig am Institut mit. Die Tätigkeiten des Institutes wären im gegenwärtigen Umfang nicht realisierbar, wäre es nicht sozusagen personell mit dem Lehrstuhl des Schreibenden verbunden. Ebenso wäre das Institut auch nicht zu führen, wenn der Schreibende nicht einen erheblichen Teil seiner an sich für die Forschung gedachten Arbeitszeit dem Institut zur Verfügung stellen würde.

Seit der Kuratoriumssitzung vom 15. März 2000 verfügt das Institut in der Person von Herrn PD Dr. iur. Christoph Winzeler über einen freien Mitarbeiter. Ihm, aber auch den verschiedenen Mitgliedern des Kuratoriums, die dem Institut in diesem Jahr mit Rat und Tat zur Seite gestanden sind, sei hier sehr herzlich gedankt. Ebenfalls sei an dieser Stelle der Römisch-katholischen Zentralkonferenz für ihre freundliche Begleitung und ihre grosszügige Unterstützung sehr gedankt.

3 Tagungen und Lehre

3.1 Herbsttagung „Das Religionsrecht in der neuen Bundesverfassung“

Gegen 130 Personen nahmen an der Herbsttagung des Institutes teil. Diese markante Zunahme der Teilnehmerzahl im Vergleich zu 1999 (80 Personen) und zu 1998 (45 Personen) ist sehr erfreulich. Ein Blick in die Teilnehmerlisten der vergangenen Tagungen zeigt, dass wir inzwischen auf einen treuen 'Kundenstamm' zählen dürfen, gleichzeitig aber auch jeweils eine Reihe 'Neue' begrüßen können. Die Teilnehmer unserer Tagungen sind von ihrer beruflichen Herkunft her oft in der Verwaltung der katholischen oder evangelischen Kirche tätig. Vermehrt finden aber auch Vertreter christlicher Freikirchen und nichtchristlicher Glaubensgemeinschaften den Weg nach Freiburg.

Die diesjährige Tagung am 29. September 2000 verdankte ihren Erfolg der offensichtlichen Aktualität des Themas wie auch der Qualifikation der Referenten und Podiumsteilnehmer. In den Referaten ging es zunächst darum, die religionsrechtlichen Bestimmungen der Anfang 2000 in Kraft getretenen schweizerischen Bundesverfassung vorzustellen und kritisch zu analysieren. Was wurde im Vergleich zum bisherigen Verfassungstext geändert? In welchen Bereichen muss nicht bloss von formalen, sondern auch von inhaltlichen Modifikationen ausgegangen werden? In welchem Umfang ist gemäss dem neuen Recht die korporative Religionsfreiheit gewährleistet? Was ergibt sich für die kantonalen Kultusbudgets und die Kirchensteuern juristischer Personen? Diesen Fragen gingen Professor Dr. Andreas Kley, Bundesrichter (im Nebenamt), Dr. Peter Karlen und alt Kantonsrichter Dr. Urs Josef Cavelti nach.

Die Referate von Kantonsrichter Dr. Philippe Gardaz und von Ständerat Dr. Hansheiri Inderkum sowie die anschliessende Podiumsdiskussion behandelten den sog. Bistumsartikel. Welches war sein Schicksal während der Verfassungsreform? Wie wird er politisch beurteilt, wie beurteilen ihn die Vertreter der Kirchen? Falls er, wie anzunehmen ist, im Jahr 2001 durch Volksabstimmung aus der Verfassung eliminiert wird: Wäre es sinnvoll, ihn durch einen Religionsartikel zu ersetzen? Und wenn ja: Was könnte Inhalt dieser Bestimmung sein? Unter Leitung von Frau Professorin Dr. Astrid Epiney diskutierten Dr. Rolf Bloch, alt Präsident des SIG, Ständerat lic. iur. Bruno Frick, Professor Dr. Kurt Koch, Bischof von Basel, Pfarrer lic. theol. Ruedi Reich, Präsident des Zürcher Kirchenrates, Frau alt Nationalrätin Prof. Dr. Suzette Sandoz und PD Dr. Christoph Winzeler. Insbesondere zur Frage nach dem Sinn und Zweck eines Religionsartikels wurde kontrovers Stellung genommen. Erfreulich war es, dass die Diskussion stets sachlich und mit einer guten Prise Humor geführt wurde.

Die Tagung war von ihrem Anspruch her zweisprachig. Dass die französischsprachigen Referenten gleichwohl in der Minderzahl waren, ist bedauerlich; die geringe Zahl welscher „Staatskirchenrechtler“ ganz allgemein widerspiegelt wohl das Fehlen staatskirchenrechtlicher Strukturen in mehreren Kantonen der Westschweiz.

3.2 Lehrveranstaltungen

Im akademischen Jahr 1999/2000 hielt Prof. Dr. René Pahud de Mortanges die Vorlesung „Einführung in das Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“, an der ca. 30 Personen teilnahmen. Erörtert wurden wie auch in früheren Jahren die Grundzüge des eidgenössischen und kantonalen Staatskirchenrechts sowie des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Einige Lektionen waren sodann dem jüdischen und islamischen Recht gewidmet. Die Vorlesung wurde von Studierenden der juristischen und der phil.-hist. Fakultät besucht, ebenso von einigen Studierenden der theologischen Fakultät. Sie widmete sich auch aktuellen Fällen, die den Studierenden in Grundzügen bereits aus den Medien bekannt waren, z.B. der Kirchensteuer juristischer Personen, dem Tragen islamischer Kopftücher, der Frage separater Friedhofabteilungen oder der Sektenproblematik.

Ein Teil der Absolventen des letzten Jahres besuchte in diesem Jahr die Vorlesung „Kanonisches Recht“ von Prof. Pier V. Aimone, dies als zweiten Teil des Programms „Ic. iur. utriusque“. Gleiches war der Fall für die französische Sektion der Fakultät, wo Prof. Dr. Yves Le Roy die Vorlesung „Droit canonique approfondi“ durchführte.

Nachdem das Studienprogramm Utriusque iuris seit Herbst 1995 läuft, konnte der Dekan im Sommer 2000 dem ersten Absolventen dieses Lizentiat mit Mention überreichen. Das Programm „Utriusque iuris“ hat damit bewiesen, dass es seine Existenzberechtigung im Curriculum unserer Fakultät hat. Es wird damit nicht nur eine „Freiburger Spezialität“ weitergepflegt, sondern auch ein gewisser Nachwuchs an Juristinnen und Juristen ausgebildet, welche dereinst in der Lage sein werden, haupt- oder ehrenamtlich kirchenrechtliche und staatskirchenrechtliche Fragen zu bearbeiten.

Die juristische Fakultät ist gegenwärtig an einer Reform ihres Studienprogramms. Als Mitglieder der Kommission „Studienreform“ haben Frau Professorin Astrid Epiney und der Schreibende sich für die Weiterführung dieses und anderer Speziallizenziat einge-
setzt. Die Weiterführung der Lizentiate mit Mention fand erfreulicherweise in der Fakultät eine Mehrheit.

3.3 BENEFRI-Fachkonvention Kirchenrecht und Staatskirchenrecht

Im Jahr 2000 konnte die Fachkonvention „Kirchenrecht und Staatskirchenrecht“ zwischen den drei BENEFRI-Partneruniversitäten abgeschlossen werden. Diese sieht vor, dass die Studierenden der Universitäten Bern und Neuenburg an den Vorlesungen in (Staats-)Kirchenrecht der Universität Freiburg teilnehmen können. Die Examen, die sie dort ablegen, können als Studienleistungen an der jeweiligen Heimatakultät angerechnet werden. Partnerfakultäten der Juristischen Fakultät Freiburg sind interessanterweise nicht nur die jeweiligen anderen Rechtsfakultäten, sondern auch die Evangelisch-theologische Fakultät und die Christkatholisch-theologische Fakultät Bern sowie die Evangelisch-theologische Fakultät Neuenburg. Die an unserer Fakultät angebotenen Veranstaltungen sind damit zugänglich für die Theologiestudierenden dreier konfessioneller Denominationen (schon seit einigen Jahren für die Studierenden unserer eigenen Katholisch-theologischen Fakultät). Das Zustandekommen der Konvention ist damit ein bemerkenswertes Zeichen ökumenischer Öffnung!

Die Fachkonvention ist durch die kantonalen Erziehungsdirektionen im Januar 2001 ratifiziert worden.

4 Dienstleistungen

4.1 Auskunfts- und Beratungstätigkeit

Im Laufe des Jahres wurde das Institut von verschiedensten Seiten für die Erteilung von Auskünften konsultiert. Die behandelten Fragen waren vielfältig: Wiederholt ging es zum Beispiel um die Rechtsstellung religiöser Minderheiten, um die Kirchensteuern, um die religiöse Mündigkeit und den Religionsunterricht, um Fragen im Zusammenhang mit der öffentlich-rechtlichen Anerkennung, um Stiftungen im kirchlichen Raum sowie um die neue Bundesverfassung und den Bistumsartikel. Angefragt wurde das Institut von Vertretern von Kirchen und anderen Glaubensgemeinschaften, oft und zunehmend aber auch von Medienschaffenden. Dank der Institutsdokumentation und der Bibliothek war es in aller Regel möglich, die Anfragen rasch und fundiert zu beantworten.

4.2 Konzept für eine Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts

Im Fürstentum Liechtenstein ist die römisch-katholische Kirche bis zur Gegenwart die Konfession der Mehrheit der Einwohner geblieben. Auch der Staat identifiziert sich stark mit der katholischen Kirche. Die Pfarreien werden von den politischen Gemeinden mitverwaltet und aus allgemeinen Steuereinnahmen mitfinanziert. Die liechtensteinische Verfassung von 1921 sieht zwar die Bildung von Kirchgemeinden vor, doch ist dieser Verfassungsauftrag bisher nicht ausgeführt worden. Die evangelischen Kirchen und die anderen Religionsgemeinschaften haben bis heute einen privatrechtlichen Status; im Sinne von Goodwill-Aktionen werden die evangelischen Kirchen in Einzelbereichen des öffentlichen Lebens (z.B. im Religionsunterricht) berücksichtigt.

Das Institut hat im Auftrag des Vereins für eine offene Kirche ein Konzept für eine Reform des liechtensteinischen Staatskirchenrechts entwickelt. Dieses Konzept enthält einen Vorschlag für die Neuformulierung von Art. 37 und 38 der liechtensteinischen Verfassung sowie einen ausformulierten Entwurf für ein Kirchengesetz. Diese gehen von folgenden Grundzügen aus:

- Trotz herausgehobenem Status der römisch-katholischen Kirche (als Landeskirche) wird durch öffentlich-rechtliche Anerkennung der beiden evangelischen Kirchen Parität zur ersteren hergestellt.
- Durch Bildung von separaten Kirchgemeinden, welche die Pfarreien administrativ und finanziell unterstützen, werden Kirche und Staat auf Gemeindeebene entflochten.

Es hat die Meinung, dass das Konzept die Grundlage für entsprechende Gesetzesarbeiten der liechtensteinischen Regierung bilden könnte.

4.3 Studie „Ist der Bistumsartikel völkerrechtswidrig?“

Im Rahmen der Diskussion um die Legitimität des sog. Bistumsartikels in der Bundesverfassung wird immer wieder vorgebracht, dieser verstosse gegen das Völkerrecht. Das Institut erteilte in diesem Zusammenhang Herrn lic. iur. Christian Tappenbeck - Ab-

solvent unserer Fakultät mit Mention Europarecht - den Auftrag, dieser Frage im Rahmen eines Forschungsprojektes unvoreingenommen nachzugehen und seine Schlüsse in Form einer Studie zu präsentieren.

Das Ergebnis der Studie war ein doppeltes:

- Aus der Sicht des Völkerrechts besteht keine zwingende Notwendigkeit, den Bistumsartikel aus der Verfassung zu streichen.
- Andererseits darf der Bund aus völkerrechtlichen Gründen die Errichtung oder Veränderung von Bistümern nur verhindern, wenn die öffentliche Ordnung oder der religiöse Friede erheblich gefährdet wird.

Der Bistumsartikel kann damit aus der Sicht des Völkerrechts nur, aber immerhin Legitimität beanspruchen, wenn er als eine religionspolizeiliche Norm verstanden wird.

Im Gesamt der Diskussion um den Bistumsartikel ist die Frage der Völkerrechtskonformität nur eine von vielen sich stellenden Fragen. Christian Tappenbeck und der Schreibende als Mitunterzeichner der Studie haben denn auch in der Einleitung der Studie darauf hingewiesen, dass ihre Studie keine (kirchen)politische Stellungnahme „für“ oder „gegen“ den Bistumsartikel ist. Dies auch deshalb, weil die Berechtigung des Bistumsartikels in der Diskussion sehr unterschiedlich beurteilt wird.

4.4 Dokumentation und Bibliothek

Für die Beratungstätigkeit, aber auch für die Tagungsvorbereitung und die eigene Forschung, ist die Dokumentation zum Kirchenrecht und Staatskirchenrecht ein unentbehrliches Arbeitsmittel. Im Jahr 2000 wurde neben der Aktualisierung der Bestände ein Schwergewicht auf den Ausbau des internen Rechtes der (Landes-)Kirchen gelegt. Die Sammeltätigkeit war zeitraubend und nicht in jedem Fall zielführend, zumal manche Kirchen ihr eigenes Recht nicht systematisch sammeln und kompetente Ansprechpartner manchmal nicht vorhanden oder schwer erreichbar sind. Privatrechtlich organisierte

Religionsgemeinschaften sind gelegentlich nicht ohne weiteres bereit, ihre Rechtsquellen einer universitären Stelle zur Verfügung zu stellen. Die Arbeit wird im kommenden Jahr fortgeführt.

In Unterstützung der Leitung der Bibliothek des Juristischen Seminars wurde sichergestellt, dass die Neuerscheinungen im Bereiche des Kirchen- und Staatskirchenrechtes unserer kirchenrechtlichen Bibliothek im Büro 4117 zugehen. Diese dient jeweils u.a. den Studierenden zur Erstellung ihrer Seminar- oder Probearbeit.

4.5 Internetseite des Institutes

Die Homepage des Institutes ist ein zunehmend wichtiger werdendes Mittel, das Institut einer breiteren Öffentlichkeit bekannt zu machen und es über seine Aktivitäten zu informieren. Verschiedene Anfragen, oft auch aus dem entfernteren Ausland, zeigen, dass man via Internet von der Existenz des Institutes erfahren hat.

Im Berichtsjahr wurde via Homepage über die Veranstaltungen und Publikationen des Institutes informiert. Die Listen mit Regesten der religionsrechtlichen Entscheide des Bundesgerichtes wurde nachgeführt. Zudem wurde die ganze Homepage nun auch auf französisch übersetzt. Wiederholt wurde die Aktualität der Links überprüft und sichergestellt, dass die Betreiber sachlich verwandter Homepages unsere Internetseite auch in ihre Links-Sammlung aufnehmen.

5 Publikationstätigkeit

5.1 Freiburger Veröffentlichungen zum Religionsrecht

Im Jahr 2000 erschienen zwei Bände in der Reihe FVRR, Band 8 und 9:

- Bd 8: René Pahud de Mortanges/Gregor A. Rutz/Christoph Winzeler, Die Zukunft der öffentlich-rechtlichen Anerkennung von Religionsgemeinschaften.
Dies ist der Tagungsband zur Herbsttagung 1999. Die Referate und Stellungnahmen der Tagung wurden um verschiedene nachträglich eingeholte Stellungnahmen ergänzt. Ihre Erwartungen an das Anerkennungssystem formulierten neben Autoren aus dem Bereich der evangelisch-reformierten und der römisch-katholischen Kirche auch Vertreter der christkatholischen Kirche und der jüdischen Gemeinschaft, der evangelisch-methodistischen Kirche, der Baptistengemeinden, der Pilgermission St. Chrischona und der Islamischen Organisationen in Zürich.
- Bd. 9: Walter Gut, Fragen zur Rechtskultur in der katholischen Kirche. Dieser Sammelband enthält fünf Beiträge des Luzerner Juristen Walter Gut unter den Titeln: Hürdenreicher Weg zur Aufhebung des Bistumsartikels. Eine religionsrechtliche und politische Betrachtung; „Landeskirchen“ und „Kantonalkirchen“ im Lichte des Zweiten Vatikanischen Konzils; Annäherungen an eine Rechtskultur in der katholischen Kirche; Folgerungen aus dem Fall Bischof Wolfgang Haas; Von der Bedeutung der Kirche für den Staat; Kirche im Umbruch.

Die Manuskripte zweier weiterer Bände wurden bis Ende 2000 für den Druck vorbereitet; sie erscheinen im Frühjahr 2001:

- Bd. 10: René Pahud de Mortanges (Hrsg.), Das Religionsrecht der neuen Bundesverfassung.
- Bd. 11: Gregor A. Rutz: Zürcher Staatskirchenrecht im Lichte der Verfassungsrevision.

5.2 Schweizerisches Jahrbuch für Kirchenrecht

Zu Beginn des Jahres erschien das vom Schreibenden mitherausgegebene Schweizerische Jahrbuch für Kirchenrecht 1999. Dieses enthält wie stets neben Aufsätzen zu kirchenrechtlichen Themen auch Berichte über die verschiedenen Entwicklungen im kantonalen und eidgenössischen Staatskirchenrecht im Jahr 1999 sowie eine detaillierte Bibliographie.

Ebenfalls erschien das von Jakob Frey und Peter Karlen redigierte Beiheft 3 „Religionsrecht des Bundes“, welches die religionsrechtlichen Bestimmungen in der Verfassung und in den Einzelgesetzen des Bundes enthält. Dies im Volltext und auf Deutsch und auf Französisch. Wie Band 2 („Kantonales Recht“) ist dieses Buch ein kompetentes Arbeitsmittel für den Umgang mit staatskirchenrechtlichen Rechtsquellen.

9. Januar 2001

Prof. Dr. R. Pahud de Mortanges

Personelles

Direktor: René Pahud de Mortanges, Prof. Dr. iur. utr.
Wiss. Mitarbeiter: Erwin Tanner, lic. iur. utr. et lic. theol.
Sekretärin: Eveline Spicher
Unterassistentin: Salomé Keller, cand. iur.
Freier Mitarbeiter: Christoph Winzeler, PD Dr. iur. LL.M., Advokat

Postadresse

Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht
Universität Miséricorde
Av. de l'Europe 20
1700 Freiburg i. Ue.

E-Mail

kirchenrecht@unifr.ch

Internet

<http://www.unifr.ch/kirchenrecht>

Diverses

Tel.: ++41 (0) 26 300 80 23
Fax.: ++41 (0) 26 300 96 66
PC: 50-523786-3

